

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **3.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 8. November 2005

**Bebauungsplan Nr. 277, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/Gewerbegebiet
Bundenrott;
Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 277, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch/Gewerbegebiet Bundenrott, einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird in etwa begrenzt im

- Norden durch eine in Ost-West-Richtung verlaufende Begrenzungslinie zwischen dem südlichen Ortsrand der Siedlung „Am Buschend“ und der A 57
- Westen durch die östliche Begrenzungslinie (Böschungsfuß) der A 57
- Süden durch die nördliche Begrenzungslinie der geplanten Kreisstraße (K 9n) in Höhe des Brückenbauwerkes der A 57
- Osten durch die westliche Begrenzungslinie der geplanten Kreisstraße (K 9 n) bis zum südlichen Ortsrand der Siedlung „Am Buschend“

und ist im nachfolgenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat am 18. November 2004 beschlossen, zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 277 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung in der Beteiligungsform 1 (ohne Versammlung) durchzuführen. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 277 lag in der Zeit vom 9. bis einschließlich 23. Februar 2005 bei der Projektgruppe Stadtentwicklung aus.

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 28. Februar 2005 beteiligt.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat über das Ergebnis der vorgezogenen Beteiligungen in seiner Sitzung am 23. August 2005 beraten und entschieden. Um das Verfahren fortführen zu können, ist der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erforderlich.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt, zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter